

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Rödgen

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch  
Zimmer-Nr.: S02.022  
Telefon: 0641 306-1005  
Telefax: 0641 306 98 1005  
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
II-2

Datum  
05. Mai 2015

## Heruntergefahrene Bankette entlang der L 3126

TOP 6.1 der Niederschrift der 26. Sitzung vom 24.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 24.03.2015 wiesen Herr Döring und Frau Wernert-Jahn auf folgendes hin:

*„Herr Döring, SPD-Fraktion, spricht die häufig unterschätzten Gefahren auf der Landstraße zwischen Rödgen und Buseck - L 3126 - an und berichtet aus eigener Erfahrung von riskanten Ausweichmanövern. Die Bankette an der Straße sei „dilettantisch gemacht“ worden und deshalb bei Bedarf nicht sicher zu befahren.“*

*Frau Wernert-Jahn, CDU-Fraktion, bekräftigt seine Erfahrungen und fügt hinzu, ein Mittelstreifen auf der Landstraße könne verhindern, dass immer wieder Autofahrer zu weit links fahren und damit den Gegenverkehr auf den Seitenstreifen zwingen. Sie bittet um Prüfung, ob nicht wieder ein Mittelstreifen aufgebracht werden könne.“*

Für die Straße ist das Land Hessen zuständiger Baulastträger. Wir haben Ihre Anregungen daher an Hessen Mobil weiter geleitet. Von dort wurde uns nun mitgeteilt:

*„Aufgrund der bekannten Problematik hinsichtlich der Bankette an der L 3126 unterliegen diese der besonderen Beobachtung durch die Straßenmeisterei. Bereits im letzten Jahr wurden die Bankette dort mit feinkörnigem Material verfestigt. Im Rahmen der laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten wurden darüber hinaus wiederholt punktuelle Ausbesserungsarbeiten an den Banketten durchgeführt. Nach einer erneuten Überprüfung durch die Straßenmeisterei wurde festgestellt, dass derzeit wiederum erneut punktuelle Ausbesserungsarbeiten erforderlich sind. Diese werden bei geeigneter Witterung durch die Straßenmeisterei ausgeführt.“*

Wie Ihnen ja bereits bekannt, sind gem. der Ausführungen zu Zeichen 340 der VwV-StVO Leitlinien auf Fahrbahnen mit einer geringeren Fahrbahnbreite als 5,50 m nicht vorgesehen. Dies ist analog in den RMS (Richtlinien für die Markierung von Straßen) Teil 1, Punkt 3.2.2.1 festgelegt. Demnach können außerhalb geschlossener Ortschaften auf Fahrbahnen mit einer geringeren Fahrbahnbreite als 5,50 m in der Regel keine Leitlinien (Mittelmarkierung) aufgebracht werden, da bei Gegenverkehr ein gefahrloses Ausweichen der Fahrzeuge auf den unbefestigten Seitenstreifen vielfach nicht möglich ist. Denn durch die optische Trennung der Fahrstreifen über die Mittelmarkierung wird dem Verkehrsteilnehmer der Eindruck vermittelt, dass auch mit hoher Geschwindigkeit an einem entgegenkommenden Fahrzeug gefahrlos vorbeigefahren werden könne. Diese Rahmenbedingungen sind auf dem o. g. Streckenabschnitt nicht gegeben, so dass hier lediglich eine Randmarkierung als Fahrbahnbegrenzung in Form einer durchgängigen Leitlinie aufgebracht ist. Diese Randmarkierung dient somit der Orientierung und Führung des Verkehrs. Im Übrigen gilt das Rechtsfahrgebot gem. § 2 (2) StVO.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Pausch